

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 29. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die für die Gemeinde Ganderkesee ehrenamtlich Tätigen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.
2. Mit den nach dieser Satzung zu gewährenden Entschädigungen sind sämtliche Auslagen und Verdienstaufwände abgegolten.
3. Die Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Bezirksvorsteher/innen

Die Bezirksvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:

- Pauschalbetrag je Bauerschaft:	220,00 DM	(€ 112,50)
- Betrag je landwirtschaftlichem Betrieb in der jeweiligen Bauerschaft bzw. Teilbereich der Bauerschaft	40,00 DM	(€ 21,00)
- Sofern sich zwei Bezirksvorsteher den Bereich einer Bauerschaft teilen, erhält jeder dieser Bezirksvorsteher eine jährliche Pauschale von	110,00 DM	(€ 56,25)

Bei Beginn/Ende der Tätigkeit im Laufe eines Jahres wird die Entschädigung für jeden vollen Monat der Tätigkeit anteilig gezahlt.

Die jährliche Aufwandsentschädigung wird nachträglich am 1. Dezember eines jeden Jahres fällig.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Beiräten, Kuratorien u.a.

Die Mitglieder der vom Rat der Gemeinde Ganderkesee gebildeten Beiräte, Kuratorien u.a. (z.B. VHS-, Kindergarten-, Jugendzentrumsbeirat, Kuratorium Haus Müller usw.) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Beiräte, Kuratorien u.a. eine Aufwandsentschädigung von DM 40,00 (€ 21,00) je Sitzung.

§ 4

Reisekosten

1. Für von der Gemeinde genehmigte bzw. angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle ehrenamtlich Tätigen Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Ganderkesee wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 22.03.74 außer Kraft.

Eine Auszahlung von Leistungen nach dieser Satzung in Euro erfolgt erstmals ab dem 01.01.2002.

Ganderkesee, den 30. Juni 2000

Gerold Sprung

Gerold Sprung
Bürgermeister



Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3a Aufwandsentschädigung im Volkshochschulbereich

Die pädagogische Betreuungskraft, die im Bereich der Samtgemeinde Harpstedt für die Volkshochschularbeit eingesetzt wird, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 315,00 Euro pro Monat.“

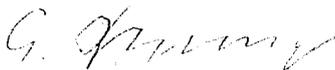
§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „1) Für von der Gemeinde genehmigte bzw. angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Diese Regelung gilt nicht für pädagogische Betreuungskräfte i.S. von § 3 a dieser Satzung.
- 2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Ganderkesee wird keine Entschädigung gezahlt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2002 in Kraft.

Ganderkesee, den 7.1.03



Gerold Sprung
Bürgermeister